



Urkunde
des Notars
Ramona Fiedler
in
Burg bei Magdeburg

Ausfertigung

Nummer *M37* der Urkundenrolle 2017

V e r h a n d e l t

zu Burg am achten Dezember
zweitausendsiebzehn
- 8.12.2017 -

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar,

Ramona Fiedler

mit Amtssitz in 39288 Burg
Zerbster Str. 30

erschieden heute:

1. **der Landkreis Jerichower Land**
geschäftsansässig in 39288 Burg, Bahnhofstr. 9,
vertreten durch den Landrat,
Herrn Dr. Steffen Burchhardt, geb. am 31.05.1981

2. **die Stadt Genthin**
geschäftsansässig in 39307 Genthin, Marktplatz 3,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Thomas Barz, geb. am 22.10.1973

3. **der Wirtschaft im Jerichower Land e.V.**
geschäftsansässig in 39307 Genthin, Berliner Chaussee Gewerbegebiet
An der B 1
vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand
Herrn Dr. Henning Gehm, geb. am 18.12.1965
und
Herrn Frank Brüggemann, geb. am 12.06.1977

Herr Brüggemann hat sich dem Notar zur Person ausgewiesen durch Vorlage seines mit Lichtbild versehenen Personalausweises. Die weiteren Erschiedenen sind dem Notar zur Person bekannt.

Aufgrund elektronischer Registereinsicht vom heutigen Tage wird bescheinigt, dass die Herren Dr. Henning Gehm und Frank Brüggemann berechtigt sind, den im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter VR 60137 eingetragenen Wirtschaft im Jerichower Land e.V. gemeinschaftlich zu vertreten.

Die Erschienenen erklärten:

Gemäß der letzten zum Handelsregister eingereichten Liste der Gesellschafter ist dort u.a. als Gesellschafter der Förderkreis Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land e.V. verzeichnet. Gemäß Umfirmierung trägt der Verein nunmehr den Namen Wirtschaft im Jerichower Land e.V. Zum Nachweis der Identität legte der Gesellschafter einen chronologischen VR-Auszug vor. Das Registergericht wird ersucht, auf die Vereinsregisterunterlagen Bezug zu nehmen.

Der Landkreis Jerichower Land, die Stadt Genthin und der Wirtschaft im Jerichower Land e.V. sind die alleinigen Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 610 eingetragenen Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH mit dem Sitz in Genthin.

Der Landkreis Jerichower Land hält den mit

lfd. Nr. 1 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von 13.900,00 Euro und

lfd. Nr. 4 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von 140.100,00 Euro

die Stadt Genthin hält den mit

lfd. Nr. 2 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von 13.900,00 Euro und

lfd. Nr. 5 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von 140.100,00 Euro und

der Wirtschaft im Jerichower Land e.V. hält den mit

lfd. Nr. 3 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von 3.200,00 Euro und

lfd. Nr. 6 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von 6.800,00 Euro des insgesamt 318.000,00 Euro (i.W. dreihundertachtzehntausend 00/100 Euro) betragenden Stammkapitals.

Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung halten wir hiermit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH ab und beschließen einstimmig was folgt:

Satzungsänderung:

§ 1 (Firma, Sitz) wird in Pkt. 2 geändert. Der Sitz der Gesellschaft wird von 39307 Genthin nach 39307 Jerichow OT Roßdorf verlegt bzw. berichtigt.

§ 1 Pkt. 2 lautet nunmehr:

§ 1

Firma, Sitz

...

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 39307 Jerichow OT Roßdorf.

Die Erschienenen erklärten die Gesellschafterversammlung sodann für beendet.

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass gefasste Beschlüsse die Gesellschafter zwar untereinander binden, die Änderungen des Gesellschaftsvertrages aber erst mit der Eintragung im Handelsregister wirksam werden.

Die Satzung der Gesellschaft, auf die verwiesen wird, ist dieser Urkunde beigefügt.

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges trägt die Gesellschaft.

Von dieser Urkunde werden erteilt:

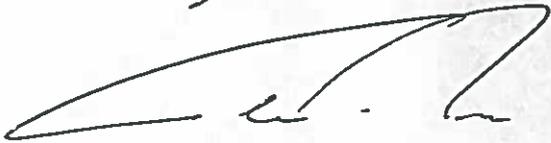
Ausfertigungen

- der Gesellschaft
- jedem Gesellschafter

beglaubigte Abschrift

- (in elektronischer Form) das Handelsregister

Diese Niederschrift einschließlich der Änderungen auf den Seiten 7 / -
wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und
eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:



Ramona Fiedler, Notarin

Vereinsregister

VR 137

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz der Vereinigung c) Tätigkeitsbereich	Vorstand bevollmächtigter Vertreter Liquidatoren	Rechtsverhältnisse (Statut, Vertretung, Anerkennung gemeinnütziger Vereinigung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Gesamtvollstreckung)	a) Bemerkungen b) Urkunde erteilt/eingezogen c) Tag d. Eintragung/Unterschrift
1	2	3	4	5
1	<p>a) Förderkreis Genthiner Technologie- und Gründerzentrum e.V.</p> <p>b) Genthin</p>	<p>Vorsitzender: Herr Dr. Rolf Brose in Düsseldorf Rechtsanwalt</p> <p>Stellv. Vorsitzender: Herr Wolfram Müller in Genthin, Schlossermeister</p> <p>Stellv. Vorsitzender: Herr Reinhard Templin in Genthin Diplomwirtschafter</p>	<p>Die Satzung ist am 17.11.1992 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und 2 stellv. Vorsitzende. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.</p>	<p>a) 9.6.1993 (Wittelsch) - Urkundebeamte der Geschäftsstelle</p> <p>b) Satzung Blatt 12 - 19 d.A.</p>
2	<p>a) Förderkreis Technologie- und Gründerzentrum Jerichoer Land e.V.</p>	<p>Vorsitzender: Herr Dr. Ulrich Jahnke in Honkela</p> <p>stellv. Vors.: Herr Rolf-Werner Schubert in Mützel</p> <p>Vorsitzender: Wolfgang Müller in Genthin</p>	<p>Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.12.1997 sowie vom 18.03.1998 in §§ 1, 2 und 13 geändert worden. Durch die Mitgliederversammlung vom 17.12.1997 wurde ein neuer Vorstand gewählt. Herr Dr. Rolf Brose und Herr Wolfram Müller sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.</p> <p>Durch die Mitgliederversammlung vom 12.12.2000 ist ein neuer Vorstandsvorsitzender gewählt worden. Herr Dr. Ulrich Jahnke ist nicht mehr Vorstandsamitglied.</p>	<p>a) 01.07.98 (Bartsch) Barbach Urkundebeamte der Geschäftsstelle</p> <p>b) Änderungsbeschluss Bl. 34 - 39 d. Reg-akten</p> <p>a) 09.04.02</p> <p>b) Änderungsbeschluss Blatt 45-48 der Registereakten</p> <p>Barbach Bartsch als Registrierführerin</p>
3				
4		<p>b) Vorsitzender: Dr. Volker Bauer geb. 10.11.1958, Genthin</p>	<p>b) Wolfgang Müller ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Dr. Volker Bauer wurde in den Vorstand gewählt.</p>	<p>a) 17.07.2005 Koppack</p> <p>b) Protokoll Bl. 57 d. Reg. al</p>

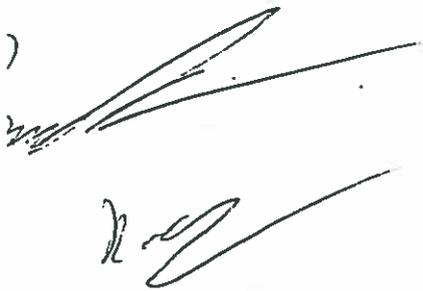
GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 FIRMA, SITZ

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 39307 Jerichow OT Roßdorf.

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1)
Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Landkreis Jerichower Land durch Förderung von Existenzgründungen, Innovationen und Technologietransfer.
- (2)
Die Gesellschaft hat im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes insbesondere folgende Aufgaben:
Angebot von preisgünstigen Betriebsräumen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie von zentralen Dienstleistungen, Personalvermittlung, Beratung sowie Betreuung und Vermittlung von öffentlichen Fördermitteln.
- (3)
Die Gesellschaft kann zur Erfüllung der genannten Aufgaben im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die im Interesse der Gesellschaft liegen.
- (4)
Gegenstand ist weiterhin die Durchführung von der Allgemeinheit zugänglichen kostenlosen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung.



§ 3

STAMMKAPITAL

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 318.000,00
- in Worten: Euro dreihundertachtzehntausend -.
- (2) Von dem Stammkapital haben übernommen:
 - a) der Landkreis Jerichower Land zwei Geschäftsanteile, und zwar einen Geschäftsanteil (Nr. 1) im Nennbetrag von EUR 13.900,00 und einen Geschäftsanteil (Nr. 4) im Nennbetrag von EUR 140.100,00
 - b) die Stadt Genthin zwei Geschäftsanteile, und zwar einen Geschäftsanteil (Nr. 2) im Nennbetrag von EUR 13.900,00 und einen Geschäftsanteil (Nr. 5) im Nennbetrag von EUR 140.100,00
 - c) der Wirtschaft im Jerichower Land e.V. zwei Geschäftsanteile, und zwar einen Geschäftsanteil (Nr. 3) im Nennbetrag von EUR 3.200,00 und einen Geschäftsanteil (Nr. 6) im Nennbetrag von EUR 6.800,00.

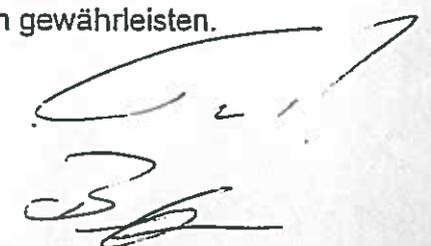
Die Geschäftsanteile Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind jeweils voll eingezahlt.
Die Geschäftsanteile Nr. 4 und Nr. 5 werden vollständig gegen Sacheinlagen erbracht.

Der Geschäftsanteil Nr. 6 wird gegen Bar- und Sacheinlagen erbracht, wobei die Bareinlage 1.687,08 € beträgt und sofort zur Zahlung fällig ist.

§ 4

VERFÜGUNG ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere eine Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Bei der Übertragung von Geschäftsanteilen ist darauf zu achten, dass nur solche Personen Gesellschafter werden können, die die Erfüllung der in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken gewährleisten.



Ausgleichspflicht der Gesellschafter

(1) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Gesellschafter Stadt Genthin und Landkreis Jerichower Land nicht ausgeglichene Fehlbeträge aus dem Jahresabschluss auszugleichen haben. Für den Wirtschaft im "Jerichower Land e.V." wird eine Ausgleichspflicht und eine Auszahlung von Gewinnen ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Der Ausgleich hat nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile der Gesellschafter Landkreis und Stadt Genthin zu erfolgen.

(3) Die Ausgleichspflicht ist der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, der sich aus dem im Betriebsergebnis erzielten Verlust zuzüglich der Tilgung des Kommunal-Kredites, gemindert um die Abschreibung, ergibt.

Die Ausgleichspflicht ist für jeden Gesellschafter pro Jahr auf das 5-fache des Nennbetrages seines jeweiligen Kapitalanteils beschränkt.

Ist der Ausgleichsbetrag nach Satz 1 höher als die beschränkte Ausgleichspflicht nach Satz 2, so ist der Differenzbetrag in die Ausgleichsverpflichtungen der Folgejahre zu übernehmen, soweit es die Beschränkung nach Satz 2 zuläßt.

(4) Der Ausgleich erfolgt in Form eines Zuschusses der Gesellschafter an die Gesellschaft.

DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

GESELLSCHAFTSORGANE

Die Organe der Gesellschaft sind:

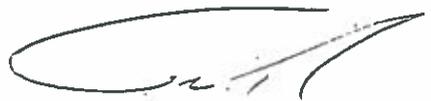
- die Gesellschafterversammlung,
- die Geschäftsführer,
- der Beirat

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Im übrigen finden Gesellschafterversammlungen bei Bedarf von Fall zu Fall statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist.
- (3) Über die Versammlung der Gesellschafter ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten ist.

GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

- (1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorschreiben.



Abänderung des Gesellschaftsvertrages, zu einer Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Je volle EUR 100,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Beschlüsse der Gesellschafter können, soweit gesetzlich zulässig, auch durch schriftliche oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefaßt werden, falls kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Über jeden außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefaßten Beschluß ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlußfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Eine Abschrift der Niederschrift ist jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden.

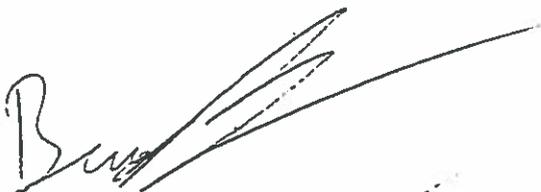
§ 10

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung geben. In dieser Geschäftsordnung kann die Durchführung bestimmter Maßnahmen von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Beirates abhängig gemacht werden.







§ 11

VERTRETUNG

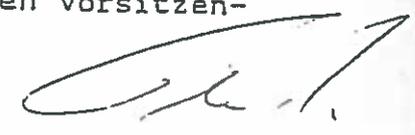
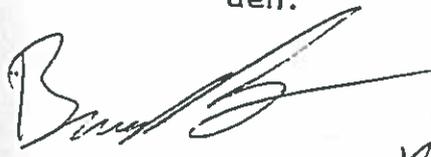
Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben.

Sonst wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 12

BEIRAT

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann zur Beratung und Überwachung der Geschäftsführung einen Beirat^{rat} einrichten.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Beirats soll 3 oder 5 betragen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Sie können jederzeit von ihr wieder abberufen werden. Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt mit sofortiger Wirkung auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber den Gesellschaftern niederlegen.
- (4) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (5) Die Mitglieder des Beirats haben über alles, was sie aufgrund ihrer Tätigkeit erfahren, Dritten gegenüber absolute Verschwiegenheit zu wahren.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.



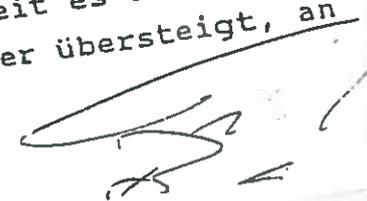
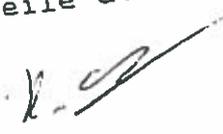
Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. In ihr können Einzelheiten für Einberufung, Sitzungsablauf sowie sonstige Verfahrensfragen geregelt werden.

§ 13
KÜNDIGUNG

- 1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschafterverhältnis zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Jahr kündigen. Eine Kündigung kann erstmals zum 31. 12. 1995 erfolgen.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch einen an die Gesellschaft zu richtenden eingeschriebenen Brief.
- (3) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet der Kündigende aus der Gesellschaft aus.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihren bis herigen Beteiligungsverhältnissen anzubieten oder an einen von diesen zu benennenden Dritten zu übertragen. Alternativ können die übrigen Gesellschafter die Einziehung des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters ohne dessen Zustimmung beschließen.

§ 14
AUSSCHEIDEN UND AUFLÖSUNG

- (1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an



eine juristische Person des öffentlichen Rechts, und zwar der Landkreis und die Stadt Genthin zu gleichen Teilen zwecks Verwendung für die in § 2 bestimmten gemeinnützigen Zwecke zu übertragen.

§ 15

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 16

GRÜNDUNGS-AUFWAND

Die Gesellschaft trägt alle mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern.

§ 17

SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.



Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 GmbHG

Der geänderte § 1 des Gesellschaftsvertrages der Firma Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH stimmt mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 08.12.2017, enthalten in meiner Urkunde Nr. 1137/2017 überein, in § 3 Pkt. 2 Buchstabe c und § 5 Pkt. 1 wurde die Firma des Gesellschafters aktualisiert. Ebenfalls stimmen im Übrigen die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Burg, den 08.12.2017


(Ramona Fiedler)
Notar

